

Ethik-Richtlinie der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima

Fassung: 2.0
Genehmigt am: 02.12.2021
Genehmigt von: Peter Renner / Dr. Olivia Henke
Beschlossen am: 17.12.2021
Beschlossen von: Dr. Heike Henn / Barbara Schnell
Ansprechperson: Ayla Opatz

Impressum

Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima
Chausseestraße 22
10115 Berlin

Stand: 17.12.2021

Es gilt die aktuell im Internet und im Intranet verfügbare Version.



Inhaltsverzeichnis

A. Präambel	1
B. Ethik-Richtlinie	2
I. Ziele	2
II. Selbstverständnis und Werte	2
III. Geltungsbereich	3
1. Persönlicher Geltungsbereich	3
2. Sachlicher Geltungsbereich	4
a) Unterstützer:innen	4
b) Spender:innen/Stifter:innen/Zuwender:innen	5
c) Kompensationspartner:innen	5
V. Verhaltensregeln und Konsequenzen bei Verstößen	7
1. Verhaltensregeln	7
a) Gute Unternehmensführung und Professionalität.....	7
b) Nachhaltiger und verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen	8
c) Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit	8
d) Keine Diskriminierung	9
e) Verantwortungsvoller Umgang mit personenbezogenen Daten	9
f) Transparenz und Veröffentlichung.....	10
g) Offenlegung von Interessenkonflikten	10
h) Keine Korruption	11
2. Meldepflichten und Konsequenzen bei Verstößen	11
IV. Ergänzende Policies	11
C. Schlussbestimmungen	12
I. Beschwerdestelle	12
II. Verpflichtung zur Einhaltung und Bestätigung	12



A. Präambel

Liebe Leser:innen,

die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima verfolgt das Ziel, den freiwilligen Kompensationsmarkt zu befördern und über den Einsatz der akquirierten Mittel für entwicklungspolitische Zwecke zur Erfüllung der Agenda 2030 und zur Einhaltung des Pariser Klimaabkommens beizutragen.

Als Stiftung bewegen wir uns in einem komplexen Spannungsfeld national und international agierender privatwirtschaftlicher, öffentlicher und gemeinnütziger Akteure. Aus den unterschiedlichen (Organisations-)Kulturen sowie der Vulnerabilität der Leistungsempfänger:innen in den Ländern des globalen Südens, ergeben sich hohe Anforderungen an das Verhalten aller beteiligten Akteure sowie an den strukturellen Aufbau unserer Stiftung. In dem Bestreben, unseren Satzungszweck langfristig und wertegeleitet zu erfüllen, hält die hier vorgestellte Ethik-Richtlinie Regeln und Strukturen fest, welche ökologisch, sozial und ökonomisch vertretbares Handeln gewährleisten sollen.

Die Ethik-Richtlinie ist die Grundlage unseres Handelns als Organisation und verbindlich für alle Exekutivorgane sowie Mitarbeitenden der Stiftung. Unterstützer:innen, Kompensations- und Vertragspartner:innen sowie Dienstleister:innen werden nachdrücklich aufgefordert, sich ebenfalls ihren Grundsätzen zu verpflichten, um eine langfristige Zusammenarbeit zu garantieren.

Die Ethik-Richtlinie fasst geltendes Recht, interne und externe Policies und freiwillige Selbstverpflichtungen zu einem einheitlichen Dokument zusammen. Verstöße müssen gemeldet, dokumentiert und vergolten werden.

Dazu stellt die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima sicher, dass die Ethik-Richtlinie allen Mitarbeitenden und Mitwirkenden bekannt ist und diese hinter den hier aufgeführten Grundsätzen und Leitlinien stehen.

Peter Renner, Vorsitzender des Vorstands

Dr. Olivia Henke, Vorständin



B. Ethik-Richtlinie

I. Ziele

Die Ethik-Richtlinie hat folgende Ziele:

- das Selbstverständnis der Stiftung zu bekunden,
- ein einheitliches Verständnis von zentralen Verhaltensregeln unter allen Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Stiftung herzustellen und damit eine solide Vertrauensbasis zu schaffen,
- einen klaren Anspruch an das Verhalten aller Mitarbeitenden und Mitwirkenden zu definieren,
- Dritte über das Verhalten, welches sie von Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Stiftung erwarten können, zu informieren und
- bestehende vertragliche Pflichten zu konkretisieren.

II. Selbstverständnis und Werte

Seit Herbst 2018 verfolgt die Allianz für Entwicklung und Klima das Ziel, Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Klimaschutz über das Instrument der freiwilligen Kompensation von Treibhausgasen zu verknüpfen und für die Finanzierung wichtiger Entwicklungs- und Klimaschutzprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern zusätzliche Mittel zu mobilisieren. Als Multiakteursplattform engagiert sich die Allianz für freiwillige Beiträge von Unternehmen, Organisationen, Gebietskörperschaften und Individuen. Einerseits geht es um Entwicklungsbeiträge, orientiert an den 17 Zielen für Nachhaltige Entwicklung (SDGs), andererseits um positive Klimawirkungen im bilanziellen Sinne (oft als CO₂-Kompensation bezeichnet).

Die Allianz soll dazu beitragen, den Umfang an freiwilligen Kompensationsleistungen mit zusätzlichen Entwicklungswirkungen in Ländern des globalen Südens massiv zu erhöhen. Dabei legt sie Wert auf die Empfehlung qualitativ hochwertiger Ansätze, einen wissenschaftlich-fundierten und menschlichen Blick auf Fragen der CO₂-Kompensation und nachhaltigen Entwicklung sowie Service-Orientierung und Authentizität gegenüber den Mitgliedern.

Um das Wirken der Allianz langfristig zu sichern, zu multiplizieren und ihre Arbeit auf ein solides, institutionelles Fundament zu stellen, wurde die Allianz 2020 in eine Stiftung überführt. Die Gründerin der Stiftung ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im



Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima ist eine politisch unabhängige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung befindet sich in Frankfurt am Main und die Geschäftsadresse in Berlin.

Stiftungszwecke sind

- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO,
- die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO und
- die Förderung von Bildung und Erziehung, § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Diese Punkte bilden die Kernaufgaben der Stiftung ab, geleitet von den Werten

- Menschlichkeit,
- Wissenschaftlichkeit,
- Qualität,
- Professionalität,
- Service-Orientierung und
- Ehrlichkeit.

III. Geltungsbereich

1. Persönlicher Geltungsbereich

Die Ethik-Richtlinie gilt für

- a) den Stiftungsvorstand und alle Mitarbeitenden der Stiftung, unabhängig von Vertragsart (z. B. Angestellte, Praktikant:innen, Honorarkräfte), Umfang und Einsatzort des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Ethik-Richtlinie und seine Verhaltensstandards müssen als verbindlich anerkannt werden von allen

- b) Unterstützer:innen,
- c) Kompensationspartner:innen und
- d) Vertragspartner:innen und Dienstleistungsunternehmen.



Die verbindliche Anerkennung verpflichtet Unterstützer:innen, deren Gremien und Mitarbeitende gleichermaßen.

Im Folgenden werden die unter a) aufgeführten Personen als „Mitarbeitende“ und die unter b) bis d) aufgeführten Organisationen/Personen als „Mitwirkende“ bezeichnet.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Um den sachlichen Geltungsbereich der Ethik-Richtlinie festzulegen, ist zu bestimmen, wer sich in der Allianz beteiligen kann und wer nicht.

a) Unterstützer:innen

Ausgeschlossen ist die Unterstützung durch folgende Organisationen:

- Produzent:innen von Rüstungsgütern und strategischen Bestandteilen von Waffen,
- Produzent:innen von Tabakerzeugnissen,
- Produzent:innen von Atomenergie oder Hersteller:innen von Kernkomponenten für Atomkraftwerke,
- Unternehmen, die Medien mit pornografischen Inhalten herstellen oder verbreiten,
- Hersteller:innen von international geächteten Chemikalien,
- Unternehmen, die Forschung mit embryonalen Stammzellen betreiben,
- Unternehmen, Verbände oder Organisationen, die systematisch oder wiederholt durch die Verletzung von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Menschenrechten aufgefallen sind,
- Unternehmen, die gegen eine der vier Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)¹ verstoßen haben,
- Unternehmen, die gegen nationale oder internationale Umweltgesetze oder ökologische Mindeststandards verstoßen und
- Unternehmen, die erstmalig oder wiederholt gegen Korruptionsregularien verstoßen haben.

Ebenfalls ausgeschlossen sind alle Akteure, welche sich auf der EU-Sanktionsliste für Finanz-Sanktionen befinden (*EU CFSP – Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions*). Die aktuelle Liste ist über die online Datenbank *EU Financial Sanctions Database - FSF platform* unter folgendem Link abrufbar: <https://webgate.ec.europa.eu/fsd/fsf>.

¹ Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Schwerpunkte der Arbeit sind die Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialnormen.



b) Spender:innen/Stifter:innen/Zuwender:innen

Unternehmen, welche den in 2.a aufgeführten Kategorien entsprechen, sind von der Möglichkeit Spenden, Stiftungen oder Zuwendungen an die Stiftung zu tätigen, ausgeschlossen.

c) Kompensationspartner:innen

Zur Aufnahme in den Katalog für der Kompensationspartner:innen der Allianz gelten einheitliche Kriterien und Standards, welche online verfügbar sind:

- [Kriterien und Standards zur Aufnahme in den Katalog für Kompensationspartner der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima](#) und ergänzend
- [Allianz für Entwicklung und Klima: Zugelassene Standards und Prozesse.](#)

Kompensationspartner:innen, welche der Allianz beitreten wollen, durchlaufen ein internes Prüfungsverfahren durch das Fachteam der Allianz, welches über die Eignung der Kompensationspartner:innen als Partner der Allianz entscheidet.

Die zugrundeliegenden Kriterien und Standards werden regelmäßig geprüft und zur Qualitätssicherung angepasst.

Derzeit werden von der Stiftung folgende Zertifikate oder Kombinationen von Zertifikaten akzeptiert:

- Gold Standard bzw. Gold Standard for the Global Goals (GS VER/GS4GG),
- Verified Carbon Standard + Climate, Community & Biodiversity Standards (VCS + CCBS),
- Clean Development Mechanism + Gold Standard (CDM CER + GS),
- Fairtrade Climate Standard (GS VER + Fairtrade),
- Verified Carbon Standard + Social Carbon Standard (VCS + SCS) und
- Plan Vivo Certificates (PVC).

Diese Liste ist anzupassen, sobald sich etwas an dem Kriterienkatalog der Stiftung ändert.

Neben der Emissionsreduktion und nachhaltiger Entwicklungswirkungen im Sinne der Agenda 2030 müssen Projekte der Kompensationspartner:innen folgende Anforderungen erfüllen:

- Projekte dürfen keine elementaren Rechte von Menschen in Projektgebieten einschränken oder verletzen (z.B. Menschenrechte und/oder Rechte indigener Völker gemäß der UN-Menschenrechtecharta oder der EU-Grundrechtecharta),



- Projektmaßnahmen sollen keine negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt haben (Prinzip des „Do-No-Harm“),
- die Klima- und Entwicklungswirkungen müssen im inhaltlichen, räumlichen oder institutionellen Zusammenhang stehen; die Zusammenfügung verschiedener Komponenten ohne einen solchen Zusammenhang ist nicht zulässig,
- Standorte der Projekte sind ausschließlich Entwicklungs- und Schwellenländer,
- Projekten müssen folgende generelle Prinzipien zugrunde liegen: real („real“), messbar („measurable“), zusätzlich („additional“) – d.h. ohne Finanzierung durch Zertifikate würden sie nicht umgesetzt werden - dauerhaft („permanent“), unabhängig geprüft und verifiziert („independently verified“) und einmalig („unique“) und
- ein sogenanntes „leakage“ ist zu vermeiden, d.h. eine Verlagerung von Emissionen, die an einer Stelle eingespart, an anderer Stelle – in gleichem oder höherem Maße – jedoch ausgestoßen werden.

Die Allianz ist bzgl. des Ausschlusses von Projekttypen zurückhaltend. Die zugelassenen Standards und die beteiligten Projektentwickler:innen haben an dieser Stelle bereits selbst weitgehende Vorkehrungen getroffen. Explizit ausgeschlossen werden jedoch – basierend auf entsprechenden, leicht modifizierten Vorgaben des UBA für Kompensation auf deutscher Regierungsseite – folgende Projekttypen:

- Energieeffizienz-Projekte aus Beleuchtungsprogrammen, deren Lampen Quecksilber enthalten,
- Projekte im Palmölbereich (sofern Palmöl nicht aus zertifizierter, nachhaltiger Produktion stammt),
- Projekte zur geologischen CO₂-Sequestrierung,
- Projekte zur Vernichtung von Trifluormethan (HFC-23) und Distickstoffoxid (N₂O) aus der Herstellung von Adipinsäure und
- Projekte, die die Gewinnung und Verarbeitung fossiler Brennstoffe begleiten oder in denen hauptsächlich fossile Brennstoffe verwendet werden, ausgenommen Carbon Capture and Usage (CCU), z. B. im Bereich synthetischer Kraftstoffe (E-Fuels) und Energieeffizienzmaßnahmen in Haushalten.

Die Ethik-Richtlinie gilt weltweit.



V. Verhaltensregeln und Konsequenzen bei Verstößen

1. Verhaltensregeln

Verhaltensregeln betreffen alle Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Stiftung. Neben dem individuellen Verhalten umfassen diese auch das Leben einer solidarischen Teamkultur innerhalb derer sich Mitarbeitende unterstützen und einander helfen, sofern dies erforderlich ist. Wir legen Wert auf einen ehrlichen Dialog, um Probleme frühzeitig zu identifizieren, bevor sich diese intensivieren oder Konflikte entstehen. Konstruktives Feedback und Hilfestellungen bei Fehlern, mit der Möglichkeit, diese zu korrigieren, sind ebenfalls wichtige Bausteine der Gesprächskultur. Dies gilt gleichermaßen für den Umgang mit unseren Unterstützer:innen, Spender:innen, Stifter:innen und Partner:innen.

a) Gute Unternehmensführung und Professionalität

Der Vorstand leitet die Stiftung in eigener Verantwortung und im Rahmen der Stiftungszwecke. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Leitung. Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus entwickelt er die strategische Ausrichtung der Stiftung stetig weiter und achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Ethik-Richtlinie sowie weiterer Compliance-Richtlinien.

Die Mitarbeitenden der Stiftung handeln im Sinne des in Kapitel II dargelegten Selbstverständnisses. Führungskräfte halten sich außerdem an den Rahmen für das Führungshandeln sowie die Strategie und geben so deren Werte und Ziele an alle Mitarbeitenden weiter. Die Stiftung erwartet von allen Mitarbeitenden, dass sie mit ihrer Arbeit und ihrem Verhalten aktiv zur Stärkung der Organisation beitragen. Die Mitarbeitenden/Mitwirkenden der Stiftung/Allianz stellen sicher, dass ihr Verhalten während der Arbeit für die Stiftung/Mitwirkung in der Allianz, den guten Ruf der Stiftung/Allianz fördert. Außerhalb der Arbeit für die Stiftung/Mitwirkung in der Allianz stellen Mitarbeitende/Mitwirkende sicher, deren guten Ruf nicht zu beschädigen.

Mitarbeitende und Mitwirkende begegnen allen Menschen auf Augenhöhe, behandeln sie mit Respekt und achten ihre Würde. Sie verhalten sich kultursensibel, verwenden eine angemessene Ausdrucksweise und achten auf eine respektvolle Darstellung von Personen in Publikationen der Stiftung. Während der Arbeitszeit kleiden sie sich ihrer Position und Situation entsprechend und tragen so zu einer seriösen und positiven Wahrnehmung der Stiftung bei. Die genannten Verhaltensregeln gelten in gleicher Weise bei Aktivitäten im Internet, wie beispielsweise bei der Nutzung von Social Media.



b) Nachhaltiger und verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen

Die Stiftung erwartet von ihren Mitarbeitenden und Mitwirkenden, dass sie die Ressourcen der Organisation in verantwortungsvoller Weise einsetzen, indem sie Kriterien wie Relevanz, Effektivität, Effizienz, ökologische, soziale und langfristige (Aus-)Wirkungen bei der Verwendung von Ressourcen berücksichtigen. Zur Sicherstellung und zum Monitoring der Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards hat die Stiftung ein Environmental and Social Management System (ESMS) implementiert, welches laufend weiterentwickelt wird und alle Bereiche des organisatorischen Handelns einbezieht (z.B. Veranstaltungsmanagement, Beschaffung, Mobilität, etc.). Die private Nutzung von Ressourcen, die die Stiftung ihren Mitarbeitenden zur Verfügung stellt (z. B. Notebooks oder Diensthandys), ist nicht gestattet. Die von der Stiftung zur Verfügung gestellte Arbeitsausstattung darf nicht für rechtswidrige oder der Ethik-Richtlinie widersprechende Aktivitäten verwendet werden. Darunter fallen auch jegliche Formen von Belästigung, Einschüchterung und Erniedrigung sowie das Anschauen, Speichern, Verarbeiten, Übermitteln und Vervielfältigen von illegalen, obszönen, pornografischen oder diskriminierenden Daten. Die Mitarbeitenden und Mitwirkenden sind zu besonderer Fürsorge gegenüber den von der Stiftung zur Verfügung gestellten Ressourcen verpflichtet. Die Entwendung, unzulässige Nutzung und die vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Eigentum der Stiftung oder von Eigentum, das in direktem Zusammenhang mit der Arbeit der Stiftung steht, sind verboten.

c) Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit

Die Stiftung legt hohen Wert auf den Schutz der mentalen und körperlichen Gesundheit der Mitarbeitenden. Hierzu gehören vertraglich festgelegte Regelungen zu Arbeits- und Urlaubszeiten, zum Umgang mit Überstunden sowie die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes mit angemessener Ausstattung um effektiv, gesund und sicher arbeiten zu können.

Die Stiftung hält folgende Standards, basierend auf den ILO Kernarbeitsnormen ein:

- Mitarbeitende können ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit ausüben,
- keine Zwangsarbeit,
- keine Kinderarbeit,
- es werden existenzsichernde Löhne bezahlt. Die Entlohnung muss zur Befriedigung der Grundbedürfnisse ausreichen und ein zusätzlich frei verfügbares Einkommen ermöglichen,
- es wird für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld gesorgt und



- es werden Vorkehrungen für die Mitarbeitenden und Stakeholder in den Bereichen Arbeitsplatzsicherheit, Gleichberechtigung und Vielfalt, Personalentwicklung sowie Gesundheit und Sicherheit getroffen.

d) Keine Diskriminierung

Die Stiftung duldet keine Diskriminierung durch ihre Mitarbeitenden oder Mitwirkenden. Der Begriff Diskriminierung umfasst jegliche sachlich unbegründete Benachteiligung aufgrund von Alter, körperlicher Beeinträchtigung, Abstammung, Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, politischer Anschauung, gewerkschaftlicher Betätigung, Religion, Kultur, Sprache, sexueller Orientierung oder aufgrund anderer Unterscheidungsmerkmale. Die Mitarbeitenden und Mitwirkenden enthalten sich daher jeglicher Form von Diskriminierung. Gleiches gilt für Mobbing². Unangemessene, gewalttätige oder beleidigende Ausdrucksweise in mündlicher oder schriftlicher Form gegenüber anderen ist unzulässig. Dies gilt auch bei der Verwendung von Social Media.

e) Verantwortungsvoller Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Stiftung verpflichten sich, stets die aktuellen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten und verantwortungsvoll und vertraulich mit jeglicher Form von personenbezogenen Daten umzugehen. Sie sind verpflichtet, sich stets an die jeweils in ihrem Land geltenden rechtlichen Bestimmungen zu halten. Im Falle von Organisationen mit Sitz in Deutschland betrifft dies insbesondere die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Mitarbeitenden der Stiftung verpflichten sich außerdem, die im Datenschutzkonzept festgehaltenen Regeln einzuhalten. In diesem führt die Stiftung alle Vorkehrungen, Regeln und Pflichten zum Datenschutz in der Organisation auf. Dies schließt auch Meldepflichten im Falle von Verstößen ein.

Mitwirkende sind dazu aufgefordert, sich an datenschutz@allianz-entwicklung-klima.de zu wenden, sollten sie einen Verdacht auf einen Verstoß gegen den verantwortungsvollen und rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten in der Stiftung hegen oder Zeuge eines solchen Vorfalles geworden sein.

² Mobbing versteht die Stiftung als ein wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten, das bei den Opfern häufig seelische Beeinträchtigungen und in der Folge auch psychosomatische Beschwerden hervorrufen kann.



f) Transparenz und Veröffentlichung

Die Stiftung fördert Transparenz und Erfahrungsaustausch, indem sie der breiten Öffentlichkeit verschiedenartige Informationen zur Verfügung stellt. Dazu zählen:

- Grundsatzdokumente (z.B. Satzung und Jahresberichte der Allianz)
- fachliche Informationen (z.B. Studien, Standards der Allianz, Fact-Sheets, Tools und Videos)
- allgemeine Informations- und Bildungsmaterialien (z.B. Flyer, Broschüren, etc.).

Zudem ist die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima im [Transparenzregister](#) der Bundesrepublik Deutschland registriert.

Auch werden erst nach der Einwilligung Dokumente und Daten von Unterstützer:innen und Kompensationspartner:innen veröffentlicht, z.B. in der Online-Akteurslandkarte, der Online-Datenbank zur Suche von Kompensationspartner:innen, den Projektkurzbeschreibungen, den Kurzberichten von Projektevaluierungen und den Best-Practice-Beispielen.

Darüber hinaus orientiert sich die Stiftung als nicht kapitalmarktorientierte, gemeinnützige Stiftung an den Regularien des Public Corporate Governance Kodex des Bundes und erstellt jährlich einen Corporate Governance Bericht.

Nicht veröffentlicht werden personenbezogene Daten, soweit kein Einverständnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz vorliegt und organisationspolitisch sensible Informationen, insbesondere aus dem Bereich des Managements und politischen Hintergrundwissens. Sofern externe Akteure intensiv in die Wertschöpfung der Stiftung eingebunden sind, ist eine Mitwirkung jedoch möglich. Das betrifft insbesondere externe Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, externe Beratungsdienstleister:innen und Wirtschaftsprüfer:innen. Die Entscheidung über die Mitwirkung erfolgt im Einzelfall durch den Vorstand.

g) Offenlegung von Interessenkonflikten

Die Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Stiftung nutzen ihre Arbeitsstelle und die damit einhergehenden Befugnisse nicht zum persönlichen Vorteil oder der Begünstigung nahestehender Personen aus. Sie meiden jede Situation, in der persönliche Interessen im Widerspruch zu den legitimen Interessen der Stiftung stehen könnten. Mögliche persönliche Interessenkonflikte legen sie unaufgefordert offen.



h) Keine Korruption

Die Stiftung duldet keine Form von Korruption, weder bei Mitarbeitenden noch bei Mitwirkenden. Korruption ist definiert als der Missbrauch öffentlicher oder privatwirtschaftlich anvertrauter Macht- oder Einflusststellung zu privatem Nutzen. Strafrechtlich relevante Formen von Korruption sind z.B. Bestechung und Bestechlichkeit, Unterschlagung, Veruntreuung, Erpressung oder Betrug. Für Mitarbeitende der Stiftung gelten außerdem die Compliance Covenants der KfW.

2. Meldepflichten und Konsequenzen bei Verstößen

Wer Bedenken oder Verdachtsmomente in Bezug auf Verstöße gegen die Ethik-Richtlinie und die dazugehörigen Policies hegt bzw. von Vorfällen weiß, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu melden. Kontakt hierfür ist das Vorstandssekretariat (datenschutz@allianz-entwicklung-klima.de; Tel.: +49 (0) 30 3465573-00).

Verstöße gegen die Ethik-Richtlinie oder die dazugehörigen Policies können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung und/oder die Annullierung der Zusammenarbeit zur Folge haben. Die Stiftung behält sich vor, Schadensersatz einzuklagen und unter Beachtung des jeweils geltenden Rechts strafrechtliche Vergehen zur Anzeige zu bringen.

IV. Ergänzende Policies

Folgende Policies ergänzen die Ethik-Richtlinie der Stiftung:

- die [Stiftungssatzung](#),
- die Geschäftsordnung des Vorstands,
- die Geschäftsordnung des Kuratoriums (nach Beschluss),
- das Environmental and Social Management System (ESMS),
- die [Kriterien und Standards zur Aufnahme in den Katalog für Kompensationspartner der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima](#),
- der Leitfaden: [Allianz für Entwicklung und Klima: Zugelassene Standards und Prozesse](#)
- das Datenschutzkonzept,
- die Allgemeinen Anlagerichtlinien,
- die Compliance Covenants der KfW und
- der Rahmen für das Führungshandeln für Führungskräfte der Stiftung.

Alle Dokumente sind im Intranet der Stiftung verfügbar. Blau unterlegte Dokumente sind im Internet offen zugänglich.



Die Stiftung verpflichtet sich, Mitarbeitende und Mitwirkende bei der Einhaltung eines richtlinienkonformen Verhaltens zu unterstützen, z. B. durch entsprechende Trainings für Mitarbeitende oder unterstützende Maßnahmen für Mitarbeitende und Mitwirkende.

C. Schlussbestimmungen

I. Beschwerdestelle

Das Vorstandssekretariat nimmt Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes gegen die Ethik-Richtlinie und/oder die dazugehörigen Policies auf und verfolgt diese konsequent.

Zu erreichen ist das Vorstandssekretariat unter folgenden Kontaktdaten:

E-Mail: datenschutz@allianz-entwicklung-klima.de

Telefon: +49 (0) 30 3465573-00

II. Verpflichtung zur Einhaltung und Bestätigung

Alle Mitarbeitenden der Stiftung verpflichten sich, schriftlich zu bestätigen, dass sie die Ethik-Richtlinie gelesen und verstanden haben und sämtliche Verhaltensregeln einhalten. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Einhaltung dieser Richtlinie und der unter Punkt IV genannten ergänzenden Policies (in ihrer jeweils gültigen Fassung) als die Voraussetzung für ihre Mitarbeit gelten.

Mitwirkende müssen schriftlich bestätigen, dass sie die Ethik-Richtlinie gelesen und verstanden haben, ihre jeweiligen Mitarbeitenden mit der Richtlinie vertraut machen werden und, dass die Einhaltung dieser durch sie und ihre jeweiligen Mitwirkenden wesentliche Grundlage für ihre Beauftragung/Mitwirkung ist.